



Richtlinie für die Vorpraxis in den Studiengängen Medizintechnik/Biomedical Engineering, Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering und Gefahrenabwehr/Hazard Control

1. Allgemeines

1.1 Zeitrahmen und Anerkennung

Die Vorpraxis umfasst eine Gesamtdauer von 13 Wochen mit jeweils mindestens 35 Stunden Wochenarbeitszeit (exkl. Urlaub/Krankheit). Mindestens 8 Wochen sollen vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters abgeleistet sein. Die vollständige Vorpraxis soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen werden. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Über die vollständig abgeleistete Vorpraxis oder eine gleichwertige Ausbildung wird vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der/dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges eine Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Kreditierung im Leistungserfassungssystem eingegeben. Eine Anerkennung kann nur ganzheitlich erfolgen, wenn alle Teile A, B und C mit entsprechenden Nachweisen (Bescheinigungen und Berichtsheft) vorgelegt werden (siehe Abschnitt 2). Eine Teilanerkennung ist verwaltungs- bzw. buchungstechnisch nicht möglich. Zur Anerkennung der Vorpraxis muss eine gültige Matrikelnummer nachgewiesen werden.

1.2 Anerkennung von Ausbildungszeiten

Auf die Vorpraxis wird der Abschluss einer geeigneten Ausbildung angerechnet. Für Absolvent_innen der Fachoberschule Technik (FOS Technik) wird die gesamte Vorpraxisdauer von 13 Wochen angerechnet. Andere Ausbildungsberufe werden gemäß beigefügter Liste auf die Vorpraxis angerechnet.

Nicht angerechnet werden:

- Schul- und Hochschulpraktika
- Aushilfs- oder Hilfsarbeitertätigkeiten
- Tätigkeiten bei Betrieben, die nicht den Anforderungen von Punkt 4 genügen
- Tätigkeiten, für die kein Praktikumszeugnis oder kein Berichtsheft vorgelegt wird.



2. Inhalt des Praktikums

Die Vorpraxis besteht wahlweise aus einem mechanischen Teil (A und B1) oder einem mechanisch-elektrischen Teil (A und B2) sowie einem studiengangsspezifischen Teil (C). Ziel des Praktikums ist, dass die Praktikant_innen Grundlagen der Werkstoffbearbeitung und Fertigungsverfahren bzw. elektrischer Anlagentechnik und elektronischer Geräte kennen lernen. Die dabei zu sammelnden Erfahrungen sind wichtig für den Kontakt mit Werkstätten und Lieferanten, wie er nach Abschluss der angestrebten Ausbildung zu erwarten ist. Für den studiengangsspezifischen Teil sollen bevorzugt Ausbildungsbetriebe gewählt werden, in denen der Praktikant/die Praktikantin die typischen Tätigkeitsmerkmale von Ingenieur_innen mit dem angestrebten Abschluss und das Berufsfeld kennenlernen kann.

2.1 Allgemeine technische Vorpraxis (8 Wochen)

Eine der Alternativen A, B1 bzw. B2, die im Folgenden näher beschrieben sind, kann der Praktikant/die Praktikantin nach eigenem Interesse wählen und kombinieren:

Teil A: Werkstoffbearbeitung (4 Wochen)

Grundlagen der Werkstoffbearbeitung (Metall und/oder Kunststoffe): Anreißen, Feilen, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Biegen u.a. sowie Arbeiten an Werkzeugmaschinen, wie Bohren, Drehen, Schleifen. Der Praktikant/die Praktikantin soll grundlegende handwerkliche Fertigkeiten erlernen und eigenhändig mit den entsprechenden Geräten und Maschinen arbeiten. Dabei soll die Beurteilung des Umfangs, des zeitlichen Aufwandes und besonders der Durchführbarkeit der von ihm im Rahmen seiner späteren beruflichen Tätigkeit zu vergebenden Werkstattaufträge erlernt werden.

Teil B: Fertigungsverfahren (B1) oder Elektrotechnik (B2) (4 Wochen)

Alternative B1: Einführung in Fertigungsverfahren, 4 Wochen

Spanende Formung: Drehen, Fräsen, Schleifen, Hobeln usw. sowie Verbindungstechnik (Schweißen, Löten, Kleben), Gießerei- und Umformtechnik.

Angestrebt ist die Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei Arbeiten an Drehmaschinen, Bohrwerken und sonstigen Fertigungsverfahren.

Alternative B2: Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik, 4 Wochen

Elektrowerkstatt: Materialien, Leitungsverlegung, elektrische Messgeräte, Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen, Anschluss, Prüfen und Testen sowie Reparatur elektrischer Geräte, gegebenenfalls Montage von Schaltschränken



Elektronikwerkstatt: Handhabung elektronischer Geräte und Messeinrichtungen, Anschluss, Prüfen und Testen sowie Reparatur elektronischer Geräte, ggf. Kopplung mit Datenerfassungsgeräten (Datalogger, Computer)

Der Umgang mit elektrischen und elektronischen Geräten, wie sie bei Praktika des Studiums und im beruflichen Alltag vorkommen, soll erlernt werden.

2.2 Teil C: Studiengangsspezifischer Praktikumsteil (5 Wochen)

Für die Durchführung von Teil C sind beispielsweise folgende Einrichtungen geeignet:

Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering und Gefahrenabwehr/Hazard Control:

- Feuerwehr
- Technisches Hilfswerk
- Hilfsorganisationen (DRK, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe etc.)
- Krankenhaus

Medizintechnik/Biomedical Engineering:

- Pflegedienst z. B. in einem Krankenhaus
- klinisch-chemisches, mikrobiologisches oder physikalisches Labor
- Entwicklungs- oder Serviceabteilung der produzierenden Industrie in der Medizintechnik
- medizintechnische Abteilung in einem Krankenhaus

2.3 Zeitlicher Ablauf des Praktikums

Sofern sich durch bereits absolvierte Ausbildungen nichts anderes ergibt, umfasst das Praktikum die Teile A, B und C mit insgesamt 13 Wochen. Die Summe aus A und B muss 8 Wochen betragen und setzt sich zu je 4 Wochen aus beiden Bereichen zusammen (A & B1 oder A & B2). Bei Tätigkeiten in verschiedenen Betrieben sollen die Praktikumszeiten in einem Betrieb mindestens 4 Wochen betragen. Der studiengangsspezifische Teil C von 5 Wochen ist im zeitlichen Zusammenhang grundsätzlich in nur einem Betrieb abzuleisten, um Einblicke in betriebliche Abläufe zu bekommen, die bei kürzerer Aufenthaltszeit nicht deutlich werden.

3. Nachweis der Vorpraxis

3.1 Berichtsheft

Der Praktikant/die Praktikantin hat über seine/ihre Tätigkeiten Bericht zu führen. Die Verwendung entsprechende Berichtshefte aus dem Schreibwarenhandel wird empfohlen. Vorlagen sind auch im Internet z. B. über Industrie- und Handelskammern zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen werden auch formlose Berichte akzeptiert. Die Berichte sind wöchentlich vom Ausbilder abzuzeichnen. Neben den Tagesberichten sind eigenhändig Werkstattzeichnungen von den bearbeiteten Werkstücken zu erstellen. Vordrucke des Ausbildungsbetriebes oder Kopien aus Büchern usw. werden nicht akzeptiert. Bei Laborarbeiten sind Chemikalienansätze, Analysenverfahren oder Versuchsaufbauten in nachvollziehbarer Form zu beschreiben und gegebenenfalls zu skizzieren. Reicht der vorgesehene Platz auf dem Wochenberichtsblatt nicht aus, sind Zusatzseiten einzufügen.

3.2 Praktikumszeugnis

Die Ausbildungsbetriebe erteilen nach Abschluss des Praktikums ein Zeugnis bzw. eine Praktikumsbescheinigung. Hieraus muss hervorgehen, dass die Vorpraxisanteile gemäß den vorliegenden Praktikumsrichtlinien durchgeführt wurden und das Ausbildungsziel erreicht ist. Es wird empfohlen, in diesen Nachweisen die durchgeführten Tätigkeiten zusammenfassend aufzulisten.

4. Ausbildungsbetriebe

Der Praktikant/die Praktikantin sucht sich seinen Ausbildungsbetrieb selbst. Dabei helfen Branchenbücher („Gelbe Seiten“), Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Informationsbroschüren von Technologie-Zentren u. a. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften vermittelt keine Praktikumsplätze. Für die Teile A und B muss er einer Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer angehören und Auszubildende der Metall- bzw. Elektrobranche ausbilden dürfen. Die Ausbildung hat unter Anleitung eines Meisters/einer Meisterin oder eines Ingenieurs/einer Ingenieurin (Teil A und B) bzw. einer geeigneten Fachkraft (Teil C) zu erfolgen. Abweichungen hierzu sind vor Praktikumsbeginn durch den Praxisbeauftragten/die Praxisbeauftragte zu genehmigen.

Der Praktikant/die Praktikantin schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, in dem Fragen der Versicherung, Arbeitszeit usw. geklärt sind. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist an dem Vertrag nicht beteiligt und unterstützt auch nicht bei der Erstellung eines solchen Vertrages.



5. Fehlzeiten, Ausnahmeregelungen und Förderung

Die Vorpraxis verlängert sich bei Fehlzeiten, z.B. Krankheit, um die entsprechenden Fehltage.

Der/die Fakultätsbeauftragte für Praxisangelegenheiten kann Ausnahmen zulassen, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt wird. Eine Verkürzung des Praktikums ist jedoch nicht statthaft.



Anhang

Teil 1: Berufsausbildungen, die auf die Teile A und B (B1 bzw. B2) der Vorpraxis mit 8 Wochen angerechnet werden (Anerkennungen oder Teilanerkennungen nicht aufgeführter Berufe erfordern die Genehmigung des/der Praxisbeauftragten/in):

A

- Anlagenmechaniker/in
- Aufbereitungsmechaniker/in

B

- Behälter- und Apparatebauer/in
- Berg- und Maschinenmann/ Berg- und Maschinenfrau
- Bergbautechnologe/in
- Bootsbauer/in

C

- -

D

- Dachdecker/in
- Destillateur/in

E

- Edelmetallprüfer/in
- Elektroanlagenmonteur/in
- Elektroniker/in

F

- Fachinformatiker/in
- Fachkraft - für Abwassertechnik
- Fachkraft - für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Fachkraft - für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fachkraft - für Wasserversorgungstechnik
- Fachkraft - für Wasserwirtschaft
- Fachkraft für Metalltechnik
- Fluggerätelektroniker/in
- Fluggerätmechaniker/in

G

- Gießereimechaniker/in

H

- Holzmechaniker/in

I

- Industrieelektriker/in
- Industriekeramiker/in
- Industriemechaniker/in
- Informationselektroniker/in
- IT-Systemelektroniker/in



J

- -

K

- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in

L

- Landwirt/in

M

- Mathematisch-technische(r) Softwareentwickler/in
- Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Milchtechnologe/in

N

- -

O

- Ofen- und Luftheizungsbauer/in
- Orgel- und Harmoniumbauer/in
- Orthopädietechnik-Mechaniker/in

P

- -

R

- -

S

- Stanz- und Umformmechaniker/in

T

- Technischer Modellbauer/in
- Technischer Produktdesigner/in
- Technischer Systemplaner/in

U

- -

V

- Verfahrensmechaniker/in
- Verfahrenstechnologe/in für Mühlen- und Futtermittelwirtschaft
- Vermessungstechniker/in

W

- Weintechnologe/-technologin
- Werkfeuerwehrmann/-frau

Z

- Zweiradmechaniker/in



Teil 2: Ausbildungen, die auf den studiengangsspezifischen Teil C der Vorpraxis mit 5 Wochen angerechnet werden werden (Anerkennungen oder Teilanerkennungen nicht aufgeführter Berufe erfordern die Genehmigung des/der Praxisbeauftragten/in):

Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering und Gefahrenabwehr/Hazard Control:

- Rettungsassistent/-in/Rettungsassistent/-in
- Notfallsanitäter
- Krankenpflegehelfer/-in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Ausbildungs- und Einsatzzeiten in der freiwilligen Feuerwehr / Berufsfeuerwehr
- Ausbildungs- und Einsatzzeiten bei Hilfsorganisationen (THW, DRK, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe etc.)

Medizintechnik/Biomedical Engineering:

- Augenoptiker/in
- Chirurgiemechaniker/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Krankenpflegehelfer/-in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Verfahrensmechaniker/in für Brillenoptik
- Zahntechniker/in

Ähnliche Ausbildungsberufe, die hier nicht aufgeführt sind, werden auf Anfrage beim Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten entschieden.

Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt der/die Beauftragte für Praxisangelegenheiten und der/die Studiengangsberater/in für die entsprechenden Studiengänge.

Aktuelle Sprechzeiten und Kontaktdaten sind im Internet auf der Website der HAW Hamburg, Fakultät Life Sciences, zu erfahren.

Stand : genehmigt durch den Fakultätsrat am 26.06.2014
Autor : Prof. Dr. B. Kellner
Originaldatei : Richtlinie_Vorpraxis_MT_RE_HC_2014_06_23.docx